**Klauseln zu den AVB Fotoapparate 1985/2025**

**(Klauseln AVB Fotoapparate 1985/2025)**

Musterbedingungen des GDV

**Klausel 1 – Schmalfilmgeräte im privaten Gebrauch**

 In Ergänzung von Ziffer 1 der AVB Fotoapparate 1985 in der Fassung 2025 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schmalfilmgeräte, sofern diese im Versicherungsschein mit Wertangaben einzeln aufgeführt sind.

**Klausel 2 – Videogeräte im privaten Gebrauch**

 In Ergänzung von Ziffer 1 der AVB Fotoapparate 1985 in der Fassung 2025 bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Videogeräte, sofern diese im Versicherungsschein mit Wertangabe einzeln aufgeführt sind.

**Klausel 3 – Camping**

1 Abweichend von Ziffer 3.3 AVB Fotoapparate 1985 in der Fassung 2025 besteht Versicherungsschutz auch während des Campings auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz. Auf einem vom Versicherungsnehmer ständig genutzten Campingplatz besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

2 Versicherungsschutz besteht, solange die versicherten Sachen

a) persönlich mitgeführt oder genutzt werden

oder

b) sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen, Wohnmobil oder durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges auf einem offiziellen Campingplatz befinden; Ziffer 14.2 AVB Fotoapparate 1985 in der Fassung 2025 gilt entsprechend,

oder

c) der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind.

3 Verletzt der Versicherungsnehmer oder Berechtigte eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 2a), b) Abs. 1 oder c), so ist der Versicherer nach Maßgabe der Ziffer 15.4 AVB Fotoapparate 1985 in der Fassung 2025 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.

4 Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer oder Berechtigte neben den in Ziffer 15.1 AVB Fotoapparate 1985 in der Fassung 2025 vorgeschriebenen Maßnahmen unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen. Ziffer 15.4 AVB Fotoapparate 1985 in der Fassung 2025 gilt entsprechend.